

Konzeption zur Sonderpädagogischen Vollzeitpflege

des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt

Das Sozialgesetzbuch(SGB) VIII regelt im ersten Unterabschnitt „Hilfen zur Erziehung“ die grundsätzliche Notwendigkeit, ein differenziertes Angebot an Erziehungshilfen bereitzustellen.

Wenn ambulante oder teilstationäre Angebote nicht ausreichen, um die Personensorgeberechtigten bei ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen oder eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, kann Hilfe zur Erziehung im Rahmen von Vollzeitpflege in einer anderen Familie als zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform gewährt werden.

Auf der Grundlage von § 33 SGB VIII („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“) hat sich der Landkreis Wolfenbüttel an dem vom Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit initiierten Projekt „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“, mit Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, beteiligt.

In der Folge ist eine Konzeption für die Pflegeform „Sonderpädagogische Vollzeitpflege“ entwickelt worden.

Allgemeine Zielsetzung

Auf der Rechtsgrundlage von §§ 27, 33, 35a, 39, (41) SGB VIII und den § 53/ 54 SGB XII nehmen persönlich qualifizierte und fachlich ausgewiesene Einzelpersonen oder Paare besonders entwicklungsbeeinträchtigte/verhaltensauffällige und/oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche in ihren Haushalt/ihre Familie auf und versorgen, betreuen und erziehen diese.

Der Bedarf zur Aufnahme des Kindes in eine Sonderpädagogische Pflegestelle ergibt sich aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes oder Jugendlichen, deren Bearbeitung eines fachlichen Anspruchs bedarf bzw. die Dynamik einer „Normalfamilie“ überfordert.

Im Rahmen der Sonderpädagogischen Vollzeitpflege sind Kinder und Jugendliche zu versorgen, die von einer angeborenen oder chronischen Erkrankung, einer körperlichen, geistigen und / oder seelischen Behinderung oder auch von einer Schwersttraumatisierung betroffen sind und daher einen erhöhten pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Entwicklungsauffälligkeiten der in diese Pflegeform vermittelten Kinder auch durch intensive Betreuung und Förderung nicht vollständig behebbar sein werden.

Es handelt sich um eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform.

In der Regel jedoch wird nicht von einer Rückführung in die Herkunftsfamilie auszugehen sein. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen soll durch die Sonderpädagogische Vollzeitpflege eine angemessene Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern gewährleistet werden.

Erziehung und sozial- und sonderpädagogische Betreuung

Für die sonderpädagogische Vollzeitpflege ergeben sich folgende Aufträge:

- Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes/des Jugendlichen
- Integration des Kindes in die Pflegefamilie und das Netzwerk im Umfeld
- Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen des Kindes/des Jugendlichen
- Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung
- Aufarbeitung/Bearbeitung von Entwicklungsstörungen und sozialen Defiziten
- Förderung der schulischen und beruflichen Entwicklung entsprechend der Situation des Kindes/des Jugendlichen in einem angemessenen Rahmen
- Unterstützung des Kindes/des Jugendlichen bei der Klärung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie und bei der Aufarbeitung der eigenen Biographie

Weitere Aufgaben:

- gesundheitliche Versorgung und Prophylaxe
- problemspezifische medizinisch/pflegerische Versorgung und Erziehung
- Organisation und Durchführung notwendiger therapeutischer Hilfen

Typische Fallkonstellationen

Typischerweise handelt es sich bei den Kindern und Jugendlichen in der Sonderpädagogischen Vollzeitpflege um 0 bis 17-Jährige insbesondere:

- mit wesentlicher seelischer Behinderung, wie z. B.:
 - diagnostizierten Entwicklungsverzögerungen und grundlegenden Persönlichkeitsstörungen,
 - erheblichen Verhaltensauffälligkeiten,
 - schweren Traumata
- mit erheblichen biografischen Risikofaktoren (Deprivation, Gewalt, Beziehungsabbrüchen)
- mit schwersten Traumatisierungen und Bindungsstörungen
- mit wesentlicher körperlicher und/oder geistiger Behinderung
- mit einer HIV-positiv-Diagnose
- mit einer lebensbedrohenden Krankheit.

Es ist von erheblich gestörten Elternbeziehungen auch aufgrund von komplexen Familienkonstellationen auszugehen.

Aufgrund einer angeborenen Krankheit oder Behinderung gibt es einen besonderen Bedarf an erzieherischer und pflegerischer Zuwendung.

Persönliche und familiäre Qualifikationen / Voraussetzungen

Aufgrund der komplexen Anforderungen, die sich aus der Besonderheit der zu vermittelnden Kinder ergeben, werden folgende Qualifikationen / Voraussetzungen erwartet:

- eine sozialpädagogische/psychologische (Sozialassistent/in, Erzieher/in, Lehrer/in, Sozialpädagoge/in, Psychologe/in) und/oder medizinisch/pflegerische Qualifikation oder im besonderen Einzelfall umfangreiche persönliche oder berufliche Vorerfahrungen
- erzieherische Erfahrung des für die Erziehung im Alltag zuständigen Elternteils
- besondere Erfahrung oder Bereitschaft zur Kooperation in komplexen Fallkonstellationen
- die überwiegende häusliche Anwesenheit eines Pflegeelternteils in Abhängigkeit vom Alter und sonstiger Unterstützungssysteme (z.B. Schule/Kindergarten) des zu betreuenden Kindes.

Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtung der Sonderpädagogischen Vollzeitpflegestelle

Die Sonderpädagogische Vollzeitpflegestelle nimmt verpflichtend an Grund- und Aufbauqualifizierungen, Fortbildungsmaßnahmen für Pflegeeltern, spezifischen Fortbildungen, die sich an den speziellen pädagogischen, psychologischen oder medizinischen Bedarfen des Kindes orientieren, Gruppenarbeit und Supervision teil, um dem umfangreichen Auftrag gerecht werden zu können.

Die Sonderpädagogische Vollzeitpflegestelle verpflichtet sich, mit allen Beteiligten (Eltern, Jugendamt, anderen Institutionen) zu kooperieren und am Hilfeplan mitzuwirken.

Der Verlauf der Hilfe wird durch regelmäßige Berichte der Sonderpädagogischen Vollzeitpflegestelle dokumentiert.

Die Berichte müssen wesentliche Informationen zur persönlichen, schulischen (z. B. Zeugnisse) und gesundheitlichen Entwicklung des Kindes (z. B. Vorsorgeuntersuchungen, Arztberichte, Gutachten) enthalten.

Leistungen des betreuenden Jugendhelfeträgers

Pädagogische Leistungen

Der Pflegekinderdienst (PKD) erbringt intensive fachliche Begleitung und Unterstützung und berät die Sonderpädagogische Pflegestelle in allen Fragen bezüglich des Pflegeverhältnisses.

Dieses umfasst insbesondere:

- intensive Beratung in psychologischen und pädagogischen Fragen, sowie in Fragen im Kontext des SGB
- Beratung zur Integration von behinderten Menschen mit belastenden Verhaltensweisen
- Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Therapien, bei der Beschaffung von Reha-Hilfsmitteln und pädagogischen Materialien zur spezifischen Förderung und bei der Einrichtung einer behindertengerechten Wohnung

- Entlastung und Unterstützung der Pflegefamilie bei bürokratischen/administrativen Tätigkeiten, wie z. B. der Beantragung von notwendigen Geldern, der Pflegeeinstufung und bei Auseinandersetzungen mit Kranken- und Pflegekassen
- Begleitung und Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Ärzten/innen, Therapeuten/innen, Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen, medizinischen Diensten, etc.
- Sicherstellung von ergänzender fachspezifischer Beratung durch Heilpädagogen/innen, Rehafachberatern/innen, Psychologen/innen, etc.
- Teilnahme an Förderplangesprächen
- Unterstützung bei der Sicherstellung einer zusätzlichen Kinderbetreuung
- Entlastungsangebote für unterschiedliche Mitglieder der Pflegefamilie
- Freizeitangebote für Pflegeeltern, Pflegekinder und leibliche Kinder der Pflegeeltern und damit die Unterstützung bei der Schaffung von verbindlichen Pausen vom Pflegefamilienalltag
- Regionale Gruppenarbeit
- Förderung des Austausches und der Vernetzung der Pflegeeltern untereinander mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung
- Fortbildungsseminare
- Vermittlung von Supervision.

Finanzielle Leistungen für Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Die Sonderpädagogischen Vollzeitpflegefamilien erhalten monatliche Pflegegeldzahlungen. Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes richtet sich nach dem jeweils vom Land Niedersachsen festgesetzten und im Nds. Ministerialblatt bekannt gegebenen monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege. Der dort festgesetzte Teilbetrag für die Kosten der Erziehung wird vervierfacht. Im besonderen Einzelfall (siehe persönliche und familiäre Voraussetzungen) wird der dreifache Teilbetrag für die Kosten der Erziehung gezahlt. Evtl. zu zahlende Abgaben, Steuern u. Ä. werden ggf. von der Sonderpädagogischen Vollzeitpflegefamilie selbst abgeführt.

In dieser Pflegeform werden Mehrbedarfe in Höhe von 20% zu den materiellen Aufwendungen geleistet. Durch den Erhöhungsbetrag sind folgende Bedarfe gedeckt:

- Fahrtkosten zu Therapien, Umgangskontakten, therapeutischen Maßnahmen, soweit sie außerhalb des Landkreises liegen
- Maßnahmen, die nach Rücksprache mit dem PKD für das Kind fachlich erforderlich sind
- Kosten für Vertretung oder Unterstützung der Pflegeperson (z.B. eine Haushaltshilfe)

Weitere Leistungen:

- Leistungen nach den Pflegekinderrichtlinien, die unter III. 1.-3. aufgeführt sind.
- Übernahme von Fortbildungs- und Qualifizierungskosten.
- Übernahme von Supervisionskosten für bis zu 10 Sitzungen pro Jahr.
- Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden auf Antrag übernommen.
- Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung der betreuenden Pflegeperson werden auf Antrag hälftig erstattet
- Finanzierung der Mitgliedschaft im Bundesverband behinderter Pflegekinder

Sofern die Sonderpädagogische Vollzeitpflegestelle kindergeldberechtigt ist, wird eine anteilige Anrechnung des Kindergeldes nach § 39 Abs. 6 SGB VIII auf die laufende Leistung vorgenommen.

Informationspflicht

Veränderungen der persönlichen Verhältnisse innerhalb der Pflegefamilie sowie wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen, müssen dem betreuenden Jugendhilfeträger umgehend mitgeteilt werden (siehe § 37 Abs. 3, Satz 2 SGB VIII und Anlage zur Informationspflicht).

Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses ist auf das Wohl des Pflegekindes Rücksicht zu nehmen und das Pflegekind auf den bevorstehenden Wechsel vorzubereiten.

Sozialdatenschutz

Die Sonderpädagogische Vollzeitpflegestelle verpflichtet sich, alle Informationen über das Pflegekind und seine Herkunftsfamilie als Sozialgeheimnis zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses fort.